

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
„Wohin die Reise geht“ Gesetzgebung und Verwaltung. in Finnland.	49	Lohnbewegungen und Streiks. Reichstarifvertrages im Malergewerbe. — Tarif- und Lohnbewegungen.	53
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.	52	Arbeitsvermittlung. Der Arbeitsnachweis.	55
		Mitteilungen. Für die Verbandssekretariate.	56

„Wohin die Reise geht.“

Unsere Stellungnahme in Nummer 3 des „Correspondenzblattes“ über die „Zerstückelungsbestrebungen in der deutschen Sozialdemokratie“ hat den hellen Born des Berliner „Vorwärts“, der sich im Untertitel noch immer „Centralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ nennt, hervorgerufen. Das Blatt, das während des ersten Kriegsjahres nahezu alle erdenklichen Ueberzeugungen und Haltungen erprobt hat und sich seitdem darin gefällt, als „Centralorgan der Partei“ den striktesten Gegensatz zu den berufenen Parteipräsentationen zu markieren, der soweit geht, sogar Kundgebungen des Parteivorstandes die Aufnahme zu verweigern, fühlt sich auf einmal bemüht, dem „Correspondenzblatt“ gegenüber sich als Parteivertretung zu gebären und unsere Auffassungen namens der Partei zurückzuweisen. Wir sind über diese Annahme keineswegs erstaunt, sondern eher belustigt, denn es wäre uns ein leichtes, nicht bloß Duzende, sondern selbst Hunderte von Erklärungen und Äußerungen sozialdemokratischer Vertretungen und Organe zusammenzutragen, die den „Vorwärts“ so entschieden desabouieren, daß von seiner Verufung, namens der Partei zu reden, nur die eigene Einbildung zurückbleibt. Wir halten auch Polemiken mit dem „Vorwärts“ aus wiederholter Erfahrung für nutzlos, denn die „Vorwärts“-Redaktion beliebt die Methode, über irgendwelche Äußerungen von uns oder Äußerungen dritter über uns herzufallen, uns als Schädlinge für die Arbeiterbewegung zu verleumden, unsere Widerlegungen aber totzuschweigen. Sie verzichtet auf jede Entgegnung oder Gegenbeweis mit der stereotypen Erklärung, daß es ihr unter der Zensur nicht möglich sei, uns ausreichend zu antworten. Die Rücksicht auf die Zensur hinderte aber den „Vorwärts“ nicht, uns vorher anzufallen. Nach seinen Anstandsbegriffen sollen wir uns nach seinem Gutdünken angreifen und verdächtigen lassen, aber auf einen weiteren Ausstrag solcher Polemiken verzichten. Die Verufung auf die Zensur ist durchaus unehrlich, denn ein geschickter Schriftleiter kann auch unter der Zensur in sachlicher Weise sagen, was zu sagen wäre; aber Unfähigkeit und Unehelichkeit hüllen sich in das Märtyrergewand und beißen sich lieber selbst die Zunge ab, um Mitleid zu erregen und Profektisten zu machen.

Wenn wir trotzdem auf die Einwände des „Vorwärts“ gegen unsere Ausführungen eingehen, so

geschieht es nicht, weil wir den „Vorwärts“ für legitimiert halten, das Parteiinteresse gegenüber den Gewerkschaften zu wahren, und noch weniger in der Hoffnung, mit ihm zu einer ersprießlichen Klärung der Angelegenheit zu kommen, sondern lediglich, um zu zeigen, welche Stellung der „Vorwärts“ den Gewerkschaften bei der Entscheidung über die wichtigsten Lebensfragen der Arbeiterbewegung zuweisen möchte.

Wir hatten der Besorgnis der Gewerkschaftsfreiheit gegenüber der Zerstückelung der Parteieinheit Ausdruck gegeben, hatten auf den Beschluß des Mannheimer Parteitags hingewiesen, der die zentralen Leitungen von Partei und Gewerkschaften zur Verständigung über große, gemeinsame Angelegenheiten verpflichtet, und erklärt, daß die gewerkschaftlichen Interessen ein Festhalten an der Politik des 4. August 1914 erheischen und daß deshalb eindringlich vor den Bestrebungen zu warnen sei, die die Politik der jetzigen Fraktion durchkreuzen. Wir hatten ausdrücklich hinzugefügt, daß wir den Mannheimer Beschluß nicht deshalb anführen, um für die Generalkommission ein Entscheidungsrecht über die gegenwärtig streitigen Fragen in Anspruch zu nehmen, sondern um darzutun, welche große Bedeutung der Mannheimer Parteitagsbeschluß den Gewerkschaften in der Gesamtarbeiterbewegung zuweist. Das verschweigt der „Vorwärts“ natürlich seinen Lesern, um den Glauben zu erwecken, daß wir der Partei vorschreiben wollten, was diese zu tun habe. Er erklärt denn auch, daß die Generalkommission bzw. die Gewerkschaftsleitungen nicht zum ersten Male während des Krieges zu Fragen der sozialdemokratischen Partei Stellung genommen hätten, was er als unzulässig und ungerechtfertigt zurückgewiesen habe, und so müsse er auch heute mit besonderem Nachdruck gegen eine derartige Geltendmachung und Begründung der Wünsche der Gewerkschaftsleitungen Einspruch erheben.

In der Tat hat die Generalkommission einmal in einer Erklärung gegen die Sonderbündelbestrebungen der Verfasser des Flugblattes „Das Gebot der Stunde“ scharf Stellung genommen und war für die Einheit der Partei eingetreten, wobei sie sich sicher bewußt war, daß ihr Vorgehen nicht die Billigung des sogenannten „Centralorgans der Partei“ finden würde. Ferner hat die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände einmal, es war am 7. Juli 1915, erklärt, daß die

Politik der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom 4. August 1914 und die Haltung des Parteiausschusses und Parteivorstandes allein den Interessen der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften entsprechen, während die Ansichten der Sonderbündler dem Wesen und Wirken der Gewerkschaften widersprechen. Eine solche Kundgebung der Gewerkschaftsinteressen seitens der Gewerkschaftsvorstände hält der „Vorwärts“ für ungerechtfertigt und unzulässig. Das wird den Gewerkschaften durchaus gleichgültig sein, inwiefern sich diese nicht vom „Vorwärts“ vorschreiben lassen, wie sie ihre Interessen an der Haltung der Arbeiterpartei während des Krieges nach außen hin fundieren.

Der „Vorwärts“ setzt nun auseinander, daß die Partei bisher eine Organisation war, die sich selbst ihre Gesetze gab und ihre programmatischen Richtlinien schuf, ohne sich von dritter (?) Seite hineinreden zu lassen. Sie habe bis zum letzten Tage vor Kriegsausbruch auch jeden Einspruch der Gewerkschaftsleitungen zurückgewiesen, sofern sich diese als Vertretung eines anders gearteten Körpers, als die Partei es sei, präsentiert hätten. (Von dritter Seite? Welches ist da die zweite Seite? Etwa die „Vorwärts“-Redaktion?)

Tatsächlich hat die Partei in einem Falle eine solche Grenzlinie gegenüber den Gewerkschaften gezogen. Es handelte sich dabei um den Hamburger Affordmurerstreik, in dessen Verlauf zwar nicht eine Gewerkschaft, sondern die Hamburger Parteiorganisationen den Ausschluß der Affordmurer aus der Partei beantragten. Der Lübecker Parteitag entschied damals, daß er es ablehnen müsse, in jedem Streitfall zu den Beschlüssen der Gewerkschaften über ihre Organisation und Taktik Stellung zu nehmen oder von solchen Beschlüssen oder dem Verhalten der gewerkschaftlich organisierten Parteigenossen dazu die Zugehörigkeit zur Gesamtpartei abhängig zu machen. Er überließ es indes den örtlichen Parteiorganisationen, zu entscheiden, mit welchen Mitteln sie eine Gewerkschaft in ihrem Vorgehen gegen disziplinbrüchige Mitglieder unterstützen wollen, und nahm überdies eine weitere Resolution an, die den Disziplinbruch innerhalb der Partei oder Gewerkschaft scharf verurteilt und das Ausschlußverfahren gegen solche Elemente billigt. Die erstere Entscheidung war deplaciert, weil es sich um einen Antrag von Parteiorganisationen handelte, und mehr als formale Rückendeckung der Partei zu bewerten; in der Sache selbst kam der Parteitag den Wünschen der Gewerkschaften weit entgegen.

Das war indes vor Mannheim. Der Beschluß des Mannheimer Parteitages 1906 gibt diesen Ausschließlichkeitsstandpunkt der Partei auf für Angelegenheiten, die die Interessen der Gewerkschaften und der Partei gleichmäßig berühren, und verpflichtet die Centralleitungen beider Organisationen, sich zwecks einheitlicher Aktion zu verständigen. Damit hat der Parteitag das Schwergewicht für die Entscheidungen, das vordem ausschließlich in der Partei lag, in die paritätische Beratung der beiderseitigen Centralinstanzen gelegt. Der „Vorwärts“ ignoriert diese seitdem völlig veränderte Verfassungslage geistlich, weil ihm solche paritätische Verständigungen über Parteiaktionen, an denen auch die Gewerkschaften ein gleichmäßiges Interesse haben, nicht genehm sind. Er erklärt denn auch am Schlusse seines Artikels, daß wir uns sehr zu Unrecht auf den Mannheimer Beschluß beriefen, der sich nun speziell auf den politischen

Massenstreik beziehe und der Generalkommission keineswegs das Recht einräume, neben dem Parteivorstand als gleichberechtigte Institution der Partei ihres Amtes zu walten.

Ohne Verdrehungen ist der „Vorwärts“ natürlich außerstande zu polemisieren. Es fällt der Generalkommission selbstverständlich gar nicht ein, als Institution der Partei ihres Amtes walten zu wollen, und wir haben ein solches Entscheidungsrecht für sie nie beansprucht. Was ihr Recht ist, muß für jeden Kenner der Parteitagbeschlüsse klar sein: als Institution der Gewerkschaften über wichtige Aktionen, die die Interessen von Partei und Gewerkschaften gleichmäßig berühren, mit zu entscheiden. Der Mannheimer Beschluß bezieht sich auch durchaus nicht allein auf die Frage des politischen Massenstreiks, aus deren Anlaß er entstanden ist, sondern er handelt generaliter von „Aktionen“ und ist auch bisher noch nicht bei der Massenstreikfrage, wohl aber wiederholt bei anderen Aktionen (Mairfeier, Jugendorganisation, Lokalistenstreik, Koalitionsrecht, Lebensmittelsteuerung, Streiktrawalle in Roabit, Internationale Kongresse, Pressebureau usw.) zur Durchführung gelangt. Das dürfte auch dem sogenannten Centralorgan der Partei nicht entgangen sein, und wenn es diese Tatsachen geistlich überfiehet und sich dumm stellt, so läßt das höchstens auf eine wohlberrechnete Irreführung seiner Leser schließen.

Der „Vorwärts“ behauptet: nicht die Gewerkschaften als solche hätten über die sozialdemokratische Politik mitzusprechen, sondern nur die Gewerkschafter in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der sozialdemokratischen Partei.

Die Gewerkschaften als solche erblicken in der sozialdemokratischen Partei seither ihre politische Interessenvertretung, mit der sie daher auch bislang zwecks Verwirklichung ihrer diesbezüglichen Forderungen zusammengearbeitet haben. Sie haben mit der Partei die großen Arbeiterschuttktionen und Koalitionsrechtskämpfe gemeinsam durchgeführt, sie haben seit 1900 die sozialpolitische Vorarbeit übernommen und die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze unter gewerkschaftliche Kontrolle gestellt. Sie leisten auf wesentlichen Gebieten der praktischen Politik der Partei heute die Hauptarbeit und sie haben seit dem Kriegsbeginn mit der Partei in allen Fragen der Kriegsfürsorge zusammengewirkt, wobei der größte Teil der Aufgaben in finanzieller und in werktätiger Hinsicht den Gewerkschaften zufiel. Und angesichts dieser Lage der wirklichen Verhältnisse wagt der „Vorwärts“ den Gewerkschaften jedes Mitsprechen über die sozialdemokratische Politik zu bestreiten? Nicht als feste Organisationen, sondern höchstens als einzelne Personen ohne Zusammenhang, als desorganisierte „Genossen“ könnten die Gewerkschaften über Dinge mit sprechen, die zu drei Vierteln der Tätigkeit der Gewerkschaften zu danken sind?

Herablassend erklärt der „Vorwärts“: Man habe auf den verschiedensten Parteitagen „die Mitarbeit der in den gewerkschaftlichen Organisationen vertretenen Arbeiter und ihrer Organisationsleiter“ stets begrüßt und keineswegs gering geschätzt, habe betont, daß Partei und Gewerkschaften eine innere Einheit darzustellen hätten, die aber natürlich nur auf der Grundlage der Grundsätze der Partei und der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Organisation möglich sei.

Auch hier soll also die Partei das richtunggebende Element der inneren Einheit sein, soll das

Uebergewicht der Partei und der sozialdemokratischen Organisation stabilisiert werden. Anders kann sich der „Vorwärts“ eine innere Einheit von Partei und Gewerkschaften nicht vorstellen, als die Gewerkschaften unter der Obhut der Partei. Aber der „Vorwärts“ vergißt, daß zu solcher Einheit immer mehrere gehören, und daß die Mehreren sich nicht allein über die Grundsätze des einen, sondern vor allem über die Grundsätze des Zusammenarbeitens der einen und andern verständigen müssen. Er vergißt, daß die Parteitage selbst diese Einheit seither anders aufgefaßt haben als eine Hürde der Partei. Der Lübecker Parteitag hat nicht umhingekonnt, wichtige Grundsätze der Gewerkschaften, wie die dem „Centralorgan der Partei“ heute so unbequeme Disziplin, anzuerkennen, und der Mannheimer Parteitag erklärte, daß beide Organisationen in ihren Kämpfen auf gegenseitige Verständigung und Zusammenwirken angewiesen seien. Er lehnte ausdrücklich die von Kautsky vertretene Auffassung ab, daß die Sozialdemokratie die höchste und umfassendste Form des Klassenkampfes sei, und wies damit den Anspruch der Parteiprematie ein für allemal zurück. Verständigung heißt nicht bloß mitsprechen, sondern auch mitentscheiden, heißt entgegenkommen und verzichten, also Ausgleichen bestehender Widersprüche, mögen sie aus Tradition, Interessen oder Beschlüssen resultieren. Gewerkschaften und Partei haben sich seither über manche Dinge verständigt, wo es ohne Preisgeben auf beiden Seiten nicht möglich war. Nur wer jede Verständigung ausschließen will, kann bei der heutigen Entwicklung von Partei und Gewerkschaften das Gesetz der Richtlinien der Partei als unverbrüchliches Axiom aufzustellen versuchen.

Und nun die Stellungnahme zur Politik des 4. August 1914, die der „Vorwärts“ „für einen im Wirbelsturm sich überstürzender Ereignisse gefaßten Zufallsbeschuß“ erklärt, für einen Beschluß, der in einer ganz besonderen Lage und ohne besondere Befragung der großen Masse der Parteigenossen gefaßt wurde. — Das vertritt nur, wie unangenehm dieser Beschluß dem „Vorwärts“ ist, nicht aber, daß er falsch ist oder gar, wie der „Vorwärts“ behauptet, daß er mit den sozialdemokratischen Grundsätzen und mit der sozialdemokratischen Praxis der vergangenen Jahrzehnte nicht in Einklang zu bringen sei. Ein Zufallsbeschuß ist die Politik des 4. August 1914 nicht, denn die zuständige Reichstagsfraktion hat ihn unter eingehender Würdigung der tatsächlichen Lage gefaßt und sie hat ihn später nach kürzerer und längerer Kriegsdauer wiederholt und bekräftigt. Er hat überdies die Bestätigung des Parteivorstandes und des Parteiaussschusses erhalten. Er gewinnt dadurch an Selbstverständlichkeit, daß auch die sozialdemokratischen Parteien anderer kriegsführender Länder die gleiche Stellung eingenommen haben. Es ist richtig, daß er in ganz besonderer Lage gefaßt werden mußte und daß es nicht möglich war, die Masse der Parteigenossen, d. h. einen Parteitag, zu befragen. Aber in dieser Zwangslage befinden wir uns auch heute noch und sind außerstande, uns davon zu befreien, und solange solche außergewöhnliche Verhältnisse herrschen, müssen außergewöhnliche Formen zur Beschlussfähigkeit der Partei benutzt werden. Die Partei ist dabei bisher gut aufgehoben gewesen, denn Parteivorstand, Parteiaussschuß und Reichstags-

fraktion haben während des Krieges das Gesamtinteresse der Arbeiterbewegung besser gewahrt wie der „Vorwärts“ mit seiner Karuffellpolitik.

Der „Vorwärts“ schreibt: „Die sozialdemokratische Partei muß die Forderung, daß die Gewerkschaften an der Politik des 4. August von 1914 unter allen Umständen festhalten müssen, deshalb als einen Eingriff in das legitime Selbstbestimmungsrecht der sozialdemokratischen Partei mit aller Entschiedenheit ablehnen.“

Mit dem „Vorwärts“ darüber zu streiten, erscheint uns zwecklos, denn wir halten ihn nicht für befugt, namens „der sozialdemokratischen Partei“ Erklärungen abzugeben, seitdem er wiederholt in aller Form von den verantwortlichen Parteiinstanzen desavouiert worden ist, und private Meinungsäußerungen des vierten Stockwerks der Lindenstraße 3 gehen uns nur soweit an, als wir unseren Lesern zu zeigen haben, wie an jener Stelle die deutschen Gewerkschaften eingeschätzt werden. Die Politik des 4. August 1914 ist genau so wie die Politik des Koalitions-, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, der Arbeitervertretung, der sozialen Hilfe für die Opfer des Krieges — eine Angelegenheit, die für die Gewerkschaften gleich wichtig ist wie für die Partei. Sie ist, solange die gegenwärtige Kriegslage anhält, für uns der Sammelbegriff aller Existenzinteressen der Gewerkschaften und auch, wie die Beschlüsse der zuständigen Körperschaften beweisen, — der Partei. Den Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht auf diese Politik beizutreiben, das heißt die Existenz der Gewerkschaften auf Gebeih und Verderb der Partei ausliefern. Das wäre schon gegenüber einer Partei, deren politischer Haltung man ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringen könnte, bedenklich, denn der Parlamentarismus bedarf der Kontrolle der Organisationen. Geradezu gefährlich wäre es aber angesichts der gegenwärtigen Strömungen in der Partei, von denen eine sich an die Disziplin wenig kehrende Minderheit der Reichstagsfraktion bestrebt ist, diese feste Haltung der Partei umzustößen. Daß die Gewerkschaften solcher Entwicklung der Dinge nicht teilnahmslos zusehen können, sollte man ohne lange Auseinandersetzungen verstehen.

„Ein Veto der Gewerkschaften als solche gibt es nicht! Erst recht nicht aber eine Beeinflussung der Parteitage- und Parteibeschlüsse durch einen Kreis von Gewerkschaftsführern“ ruft der „Vorwärts“ aus. — Offenbar ist man sich wenigstens in seinem Kreise darüber völlig im klaren, wohin diese Grundsätze „gemeinsamer Arbeiterpolitik“ führen müssen! Sie können nur dazu führen, die innere Einheit von Partei und Gewerkschaften auf andere Weise zu lösen, als die seither von beiden mit Erfolg erstrebt wurde, — zu lösen durch eine Kaltstellung der Gewerkschaften, die naturgemäß eine Abkühlung des Verhältnisses zwischen beiden nach sich ziehen würde. Man braucht den Gewerkschaften nur zu erklären, daß sie in den großen gemeinsamen Lebensfragen der Arbeiterbewegung „kein Wort zu sagen“ haben, und ihr Interesse an der ferneren Aufrechterhaltung des Mannheimer Abkommens müßte als erledigt gelten. Wir wollen keine Untersuchungen darüber anstellen, wer dabei das meiste zu verlieren hätte, — das mögen diejenigen tun, die auf eine solche Lösung hindrängen. Für uns möge es genügen, zu zeigen, „wohin die Reise geht“, wenn die Partei der Politik des „Vorwärts“ folgen würde.

Auch in diesem Verbands sind demnach die Arbeitslosenziffern wesentlich günstiger geworden.

Die „Metallarbeiterzeitung“ bespricht in ihrer Nr. 4 die letzte Tagung des Reichstags, der sich im wesentlichen mit Ernährungsfragen beschäftigt habe. Das Blatt kommt zu folgendem Ergebnis:

„Eine allgemeine Betrachtung ergibt sich aus dem allen: Wenn wir diesen Krieg, den man als den Krieg der Organisation bezeichnet hat, in allen seinen Teilen und Erscheinungen überschauen, so erkennen wir, daß überall für uns Erfolge zu verzeichnen sind, wo in langer sorgfamer Friedensarbeit die notwendigen Vorbereitungen getroffen waren, während dagegen Schwierigkeiten und Unordnung herrschen, wo man sich lebhaft mit Augenblicksmaßnahmen zu helfen sucht. Das rein Militärische ist vorbereitet worden — und wir haben glänzende Siege zu verzeichnen; das Militäreisenbahnwesen ist bis in die feinsten Einzelheiten vorher von einer lange dazu bestimmt gewesenen Organisation durchgedacht und durchgeprüft worden — und die ganze Welt sieht mit staunender Bewunderung, was das deutsche Eisenbahnwesen in dieser Zeit geleistet hat. Aber an die Rohstoffversorgung unseres Landes, an die Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung hat man im Frieden nicht gedacht, dazu war keine Behördenorganisation vorhanden, deren Lebensarbeit sich auf diesen Gegenstand konzentrierte. Niemand, außer der Sozialdemokratie, hat überhaupt bisher mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Ausgestaltung unserer sozialen Verhältnisse immer mehr und mehr die Nahrungsmittelversorgung zu einer öffentlichen Angelegenheit machen müsse. Wenn wir darauf hingewiesen haben, dann hat man uns als kommunistische Schwärmer zurückgewiesen und sich nur höchst widerstrebend bereit gefunden, auf gewissen Grenzgebieten, zum Beispiel Speisung unterernährter Schulkinder, Lieferung von Naturalien an Arme usw. zu einigen Zugeständnissen bequemt. Sonst hat man nur vom hygienischen Standpunkt aus allgemeine Einrichtungen auf diesem Gebiet getroffen, wie zum Beispiel Anlage zentraler Viehmärkte, Schlachthöfe, Fleischhallen, Fischhallen und dergleichen. Jetzt stellt sich heraus, was hier vernachlässigt worden ist und was in Zukunft auf diesem Gebiet geleistet werden muß.“

Es wäre wirklich sehr zu wünschen, wenn die sozialdemokratische Reichstagsfraktion ihre ganze Arbeitskraft auf diese Zukunftsfragen einstellen könnte. Leider müssen wir aber immer aufs neue vernehmen, daß die drei dort vorhandenen Gruppen, die Mehrheit, die extreme Minderheit und die Mitte sich in unfruchtbaren inneren Kämpfen das Leben schwer machen und die Kräfte vergeuden. Ein derartiges Verhalten kann auf unsere Arbeitermassen nichts weniger als anziehend wirken.“

Das ist ganz unsere Meinung. Aber der Kampf in der Sozialdemokratie ist, seitdem die Minderheit mit dem Parteivorstandenden Haase an der Spitze das Haus anzündete, ein solcher geworden, der durchgekämpft werden muß. Es ist zwar nicht ganz ausgeschlossen, daß die Partei noch das alte „Schweineglück“ hat, das ihr in kritischen Stunden immer beisprang. Aber einstweilen hat es noch nicht den Anschein, als ob die Gegner diese Absicht haben.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Erneuerung des Reichstarifvertrages im Malergewerbe.

Am 15. Februar d. J. läuft der im Jahre 1913 abgeschlossene zweite Reichstarifvertrag im deutschen Malergewerbe ab, gleichzeitig auch das Vertragsver-

hältnis der Gehilfenorganisationen mit dem „Bund deutscher Dekorationsmaler“. In diesen Tagen finden im Reichsamt des Innern Verhandlungen über die Erneuerung jener Tarifverträge statt.

Die Arbeitgeber des Malergewerbes leisteten dem Tarifgedanken noch energischen Widerstand, als er in anderen Berufen schon recht erfolgreich vorwärts schritt. Das hatte seine Ursache vor allem in den komplizierten und feingewerblichen Produktionsverhältnissen des Malergewerbes, die, oberflächlich betrachtet, einer Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen größere Schwierigkeiten zu bereiten schienen. Dazu kamen die unständigen Arbeitsverhältnisse, das schnelle Auf und Ab der Konjunkturen, je nach der Jahreszeit, die starke Inanspruchnahme ungelernter Arbeiter und seit etwa zwei Jahrzehnten ein Rückgang des Gewerbes in kunstgewerblicher Hinsicht, der nicht zuletzt die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der beteiligten Arbeiter beeinträchtigte. Doch bald bürgerten sich auch im Malergewerbe Tarifverträge ein.

Der Verband der Maler hatte bis zum Jahre 1906 bereits 214 örtliche Tarifverträge mit Innungen und sonstigen lokalen Arbeitgebervereinigungen abgeschlossen. In diesem Jahre allein fanden 91 Streiks und Aussperrungen statt, an denen 16 207 Gehilfen beteiligt waren. Trotzdem beschloß ein Jahr vorher ein in München stattgefundener Malertag einstimmig, seinen Tarifvertrag abzuschließen, gleichzeitig aber allerorts Arbeitgeberverbände zu gründen. Unmittelbar danach schlossen die Arbeitgeber Berlins und Hamburgs ein Kartell zur gemeinsamen Abwehr einer in beiden Städten bestehenden Lohnbewegung. Im Jahre 1907 brach in Rheinland-Westfalen eine allgemeine Bewegung aus, die nach einem Kampfe zu einem Bezirkstarif führte.

Im Anschluß hieran folgte die Gründung eines Arbeitgeberverbandes, der alle bestehenden örtlichen Arbeitgebervereinigungen vereinigte. Dabei wurde plötzlich der Abschluß von Tarifverträgen, und zwar auf zentraler Grundlage, stark propagiert und ein Kampf über ganz Deutschland angezündet. Die bestehenden Tarifverträge wurden als im einseitigen Interesse der Arbeiter abgefaßt bezeichnet. Demgegenüber mußte es die Aufgabe des neuen Verbandes sein, eine vollständige Umgestaltung vorzunehmen. Ein Jahr später, 1908, folgte eine allgemeine Lohnbewegung in Süddeutschland. Nach einer mehrwöchigen Aussperrung kam es zu zentralen Verhandlungen unter Hinzuziehung von drei Unparteiischen in Berlin und zum Abschluß eines sogenannten Normaltarifes. Dieser galt nicht nur für Süddeutschland, sondern diente auch als Schema für alle noch abzuschließenden Orts- und Bezirkstarife im übrigen Deutschland und enthielt eine Klausel, durch die der 31. Dezember 1909 als Ablaufstermin aller Tarife in ganz Deutschland festgesetzt wurde.

Schon damals zeigte sich, daß der Arbeitgeberverband im Gegensatz zu der bisher bewährten Praxis eine Reglementierung der Arbeitsverhältnisse bis in alle Einzelheiten hinein anstrebte. Bei den nach Ablauf des Normaltarifes einsetzenden zentralen Verhandlungen wurde auf diesem recht gefährlichen Wege konsequent vorwärts gedrängt. So wurden im Normaltarif die Gehilfen zu einer „Gegenleistung“, bestehend in einem gewissen Quantum von Arbeit — in einem so überaus vielseitigen Verufe wie dem der Maler praktisch eine

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitslosenversicherung in Finnland.

Der finnische Senat behandelt zurzeit einen vom Landtage am 28. April 1914 bereits angenommenen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitslosenversicherung. Der Entwurf schließt sich dem dänischen Prinzip der Staatszuschüsse an Arbeitslosenkassen an. Der Staat soll demnach anerkannten Arbeitslosenkassen einen Beitrag leisten, der halbjährlich zur Auszahlung gelangt und nach den eigenen Ausgaben der Kassen für Unterstützungszwecke bemessen wird. Demnach werden $\frac{2}{3}$ der von den Kassen ausgezahlten Unterstützungsbeträge an Mitglieder, die Kinder unter 15 Jahren zu ernähren hatten, zurückerstattet. Sonstige Unterstützungsleistungen werden zur Hälfte zurückerstattet. Die Hälfte des Staatsbeitrages muß von den Gemeinden getragen werden, in denen die Unterstützungsempfänger wohnen. Die erforderliche Summe wird auf 280 000 Mk. jährlich berechnet, sie wird natürlich steigen im selben Maße, wie die finnischen Arbeiter den Weg zur Organisation der Arbeitslosenversicherung beschreiten.

Die wesentlichen Bedingungen für die Anerkennung der Kassen werden im Organ des schwedischen Arbeitsamtes wie folgt geschildert:

Die Kassenmitglieder müssen Lohnarbeiter sein, und die Zahl der Mitglieder einer Kasse muß mindestens 50 betragen. Die Mitgliedsbeiträge sollen mindestens die Hälfte der Kasseneinnahmen ausmachen, den Staatszuschuß nicht eingerechnet. Die tägliche Unterstützung darf nicht unter 0,50 Mk. und nicht über 3 Mk. betragen. Das Recht auf Unterstützung steht dem Mitgliede zu, wenn es der Kasse 6 Monate angehört und seine Beiträge ordnungsgemäß bezahlt hat. Die Unterstützung wird für die ersten 6 bis 15 arbeitslosen Tage nicht gezahlt. Auch darf sie nicht für mehr als 90 Tage im Jahre gewährt werden. Sie kommt nicht zur Auszahlung, wenn die Arbeitslosigkeit durch Streik, Aussperrung, Krankheit usw. oder durch Selbstverschulden verursacht ist, oder wenn das Mitglied ohne genügenden Grund sich weigert, Arbeit anzunehmen, die ihm von der Kasse oder einem gemeindlichen Arbeitsnachweis angewiesen wird.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bergarbeiterzeitung“ weist darauf hin, daß mit der Eingabe der vier Bergarbeiterverbände vom 30. Dezember 1915 an das Oberbergamt in Dortmund, in der eine Vermittelung zwischen dem Zechenverband und den Arbeiterorganisationen beantragt wird, ein neuer Weg für die Erledigung der Streitigkeiten im Bergbau beschritten wird. Bisher konnte das Berggewerbegericht zwar als Einigungsamt angerufen werden, aber es brauchte der Anrufung nur dann Folge geben, wenn diese von beiden Teilen, Werkbesitzern und Arbeitern, gemeinjam erfolgte. Da die Werkbesitzer grundsätzlich die Anerkennung der Arbeiterorganisation als Vertreter der Arbeiter verweigern, konnte das Einigungsamt bisher nie in Funktion treten.

Nach einer Verfügung des preussischen Handelsministers Dr. Sydow, die während des Krieges erlassen wurde, sollen jetzt die Oberbergämter und Bergrevierbeamten vermittelnd in Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern eingreifen, wenn ihre Vermittelung auch nur von der einen Seite angerufen wird. Falls die Differenzen zu Streiks und Aussperrungen zu führen drohen, soll

die Vermittelung auch ohne Aufforderung eingeleitet werden.

Diese Verfügung des Herrn Handelsministers ist zweifellos ein sozialer Fortschritt der Kriegszeit, dem eine größere Bedeutung zukommt. Gestützt auf diese Verfügung haben die vier Bergarbeiterverbände die Vermittelung des Oberbergamts in Dortmund angerufen, um eine friedliche Regelung der Differenzen im Bergbau herbeizuführen. Auch wir würden es nur begrüßen können, wenn die Werkbesitzer endlich ihren alten Scharfmacherstandpunkt aufgeben würden, der die Arbeiterbewegung im Ruhrrevier zwar nicht verhindern konnte, aber die vorhandenen Konfliktsstoffe in maßloser Weise verschärft hat. Daß die bergbaulichen Unternehmer in den letzten großen Kämpfen im Ruhrrevier sich als Sieger fühlen konnten, ist keine Bürgschaft dafür, daß es auf immer so bleiben muß. Auch für den Bergbau ergeben sich aus den neuzeitlichen Verhältnissen auf dem Gebiete des Arbeiterrechts Konsequenzen, die auf die Dauer im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse nicht ignoriert werden können.

Ueber die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Buchdruckgewerbe seit Beginn des Krieges geben folgende Zahlen des Buchdruckerverbandes Auskunft. Es betragen demnach die arbeitslosen Tage der Verbandsmitglieder:

Im 1. Quartal 1914	221 614	Mk.
2. " 1914	251 905	"
3. " 1914	1 213 917	"
4. " 1914	1 700 107	"
1. " 1915	359 005	"
2. " 1915	109 037	"

Die Zahl der bei den paritätischen Arbeitsnachweisen gemeldeten Arbeitslosen betrug im Durchschnitt wöchentlich:

Im 1. Quartal 1914	Seger	Drucker
2. " 1914	1157	567
3. " 1914	1623	563
4. " 1914	6575	1978
1. " 1915	6253	1573
2. " 1915	1840	276
3. " 1915	436	29
3. " 1915	179	12

Aus diesen Veröffentlichungen geht hervor, daß die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe im Jahre 1915 auf ein Minimum zurückgegangen ist. Der Arbeitsmarkt ist von Arbeitern ziemlich entblößt.

Im Fabrikarbeiterverbände waren am 8. Januar 1,3 Proz. der Mitglieder arbeitslos gegen 1,2 Proz. in der Vorwoche.

Die Gestaltung des Arbeitsmarktes im Malergewerbe während des letzten Jahres ist aus folgenden Zusammenstellungen der Arbeitslosenziffern des Malerverbandes ersichtlich:

Monat	Es berichteten Filialen	Mitgliederzahl in den berichtenden Filialen am Monats-schlusse	Arbeitslose Mitglieder am Schlusse der letzten Woche des Monats	Auf je 100 Mitglieder entfallen Arbeitslose
Januar . . .	107	15 349	2694	17,55
Februar . . .	118	16 112	2447	15,18
März . . .	111	14 209	753	5,29
April . . .	94	12 802	238	1,84
Mai . . .	118	13 963	299	2,25
Juni . . .	120	13 402	426	3,20
Juli . . .	129	13 349	302	2,31
August . . .	121	11 435	262	2,29
September . . .	110	10 820	132	1,30
Oktober . . .	114	10 247	345	3,36
November . . .	119	10 015	690	6,88
Dezember . . .	122	9 540	692	7,27

Schiedspruch ausgesprochenen Arbeitszeitverkürzung. Trotzdem wird von ihren Mitgliedern in Wirklichkeit allgemein doch nach den Bedingungen des formell, nicht zuletzt aus innerorganisatorischen Erwägungen heraus und auf Betreiben gewisser Großindustriellenkreise hin abgelehnten Reichstarifvertrages gehandelt. — Einige Vorstöße der Gehilfenorganisationen führten hier nicht sogleich zu einem durchgreifenden Erfolg. Dann brach der Krieg aus und verhinderte das gesteckte Ziel zu erreichen.

Während der zweiten Tarifperiode haben vor allem die Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage ganz erheblich nachgelassen. Das hatte seine Ursache besonders in dem Mißerfolg und den verberblichen Rückschlägen der in der Zeit des ersten Reichstarifvertrages geübten Praxis. Die Inanspruchnahme der Tarifinstanzen zur Erledigung künstlich konstruierter Streitigkeiten und der Austrag bedeutungsloser Meinungsverschiedenheiten sind nur noch vereinzelt vorgekommen, wobei die durchgesetzte Vereinfachung der Tarifinstanzen eine wesentliche Rolle gespielt hat. Von größerer Bedeutung sind unter anderem während der jetzt ablaufenden Tarifperiode die Differenzen gewesen, die entstanden, weil der Arbeitgeberverband, entgegen abgegebener feierlicher Versicherung, der Erhöhung der Löhne der über Minimallohn bezahlten älteren und qualifizierteren Gehilfen entgegenarbeitete.

Bei den diesjährigen Tarifverhandlungen wird es sich wahrscheinlich um eine Verlängerung des alten Vertrages auf eine kürzere Zeit handeln; und die Gehilfenorganisationen werden einen Ausgleich für die verteuerte Lebenshaltung der Arbeiter fordern.

Die Lohnverhältnisse der Arbeiter des Malergewerbes waren schon vor dem Kriege ganz unzulänglich; weit niedriger als in anderen gleichartigen Berufen. Also wirkt gerade auf sie die gegenwärtige Teuerung außerordentlich stark ein. Trotzdem sah der Verband der Maler in Rücksicht auf die allgemeine Lage des Gewerbes im Vorjahre von der Forderung einer Teuerungszulage ab. Wo dies von den Gehilfen in einzelnen Städten geschah, erfolgte mit einer Ausnahme strikte Ablehnung. Doch im Laufe der Zeit können nicht nur die Arbeitgeber, sondern müssen auch die Gehilfen eine Berücksichtigung ihrer Lage fordern. Wohl stehen jetzt Zehntausende Malergehilfen unter den Waffen, andere haben vorübergehend teils besser, teils schlechter entlohnte Arbeit in der Kriegsindustrie, als Heimarbeiter, bei der Post, der Straßenbahn usw. gefunden. Die aber im Beruf tätig sind und auch weiter gebraucht werden, sowie die wieder aus dem Felde Zurückkehrenden müssen so entlohnt werden, daß sie und ihre Familien menschenwürdig leben können.

D. St.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Anträge auf Gewährung von Teuerungszulagen, die der Verband der Steinseker in einer Anzahl von Tarifbezirken gestellt hat, haben jetzt dazu geführt, daß eine solche Zulage einheitlich und so ziemlich auf der ganzen Linie, soweit der Reichsverband der Unternehmer dieses Gewerbes in Frage kommt, vereinbart worden ist. Die „Kriegszulage“ beträgt einheitlich 10 Proz. der tariflichen Lohnsätze; sie tritt in den Gebieten, in denen der Tarif gekündigt wurde, am 1. Februar, in den anderen Gebieten am

1. April in Kraft und hat Geltung für die Dauer des Krieges und sechs Monate nach seiner Beendigung. Die Zulage, die im Durchschnitt $7\frac{1}{2}$ Pf. pro Stunde beträgt, kommt somit auch den Tausenden von Berufsangehörigen zugute, die jetzt noch draußen in den Schützengräben sind. Gefordert waren ursprünglich 20 Proz. Da aber für den größeren Teil der Tarifbezirke wegen der Ungunst der Verhältnisse keine Forderungen gestellt worden waren, so kann die allgemeine Regelung auf 10 Proz. immerhin als ein günstiges Ergebnis bezeichnet werden.

Es kommen folgende Tarifbezirke in Betracht: Leipzig-Stadt, Leipzig-Land (Mittelsachsen), Hannover, Mitteldeutschland, Vorpommern-Rügen, Magdeburg, Niederlausitz, Sachsen-Thüringen, Oberlausitz, Thüringen (Reg.-Bez. Erfurt und angrenzende Teile), Stettin und Umg., Anhalt, Schlesien (Breslau-Stadt und -Land, Bezirke Lypln und Liegnitz), Hamburg, Altona und Umg., Kreisshauptmannschaft Dresden, Nürnberg und Würzburg, München mit Oberbayern; die Bezirke Rheinland-Westfalen und Wilhelmshaven haben mit Vorbehalt zugestimmt. Aus den Bezirken Altmark, Uckermark, Mecklenburg, Posen und Graudenz hatten die Unternehmer keine Vertretungen entsandt, jedoch will die Leitung der Unternehmerorganisation dahin wirken, daß hier die Unternehmer sich der getroffenen Vereinbarung anschließen.

Auch aus den Orten, in denen die Unternehmer ihrer Centralorganisation nicht angehören, liegen mehrfach Bewilligungen vor. So wurden in Mannheim die 20 Proz. beinahe voll bewilligt und der Stundenlohn auf eine Mark abgerundet; in Lübeck, wo nur 5 Pf. gefordert waren, sind diese bewilligt worden; in Bromberg wurden 15 Proz. zugestanden, desgleichen von der Innung in Danzig; auch die Innung in Flensburg hat sich zur Zahlung von 10 Proz. Zulage bereit erklärt, jedoch ist ein Vertrag hier noch nicht abgeschlossen. Desgleichen hat die Innung in Chemnitz eine Zulage fest zugesagt, auch in Kiel steht eine Einigung bevor. Vom Regierungsbezirk Köln (15 Proz.) wurde vor einiger Zeit schon berichtet.

Gegenüber dieser verständigen Haltung der Unternehmer des Steinsekkewerbes wirkt die schroff ablehnende Haltung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in Sachen der Teuerungszulage um so aufreizender. Es wäre angesichts der enormen Teuerung wirklich an der Zeit, daß die baugewerbliche Unternehmerorganisation bei den jetzt beginnenden Tarifverhandlungen eine größere Einsicht aufbringt, als sie ihr bisher nachgesagt werden konnte.

Arbeitsvermittlung.

Der Arbeitsnachweis.

Im Februar vorigen Jahres wurde von der Generalkommission der Gewerkschaften in einer Vorstandskonferenz die Frage der Regelung des Arbeitsnachweises eingehend erörtert. Man wies darauf hin, welche Bedeutung der Arbeitsnachweis nach Beendigung des Krieges erlangen würde, wenn die Millionen Arbeiter in der Industrie wieder Beschäftigung erlangen sollen. Als einzig zweckmäßige Lösung einer guten Organisation des Arbeitsnachweises erschien den Vertretern der Gewerkschaften die gesetzliche Regelung. Es gelang dann auch, die anderen Gewerkschaftsgruppen für die Frage zu interessieren

Unmöglichkeit — verpflichtet. Diese unzumutbare Neuveruerung sollte später noch ausgebaut und kompliziert werden. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sollte die besondere Entschädigung der Gehilfen — Auslösung — nach dem Preise des Lebensbedarfs usw. von Fall zu Fall berechnet werden, unter vielen anderen ganz unmöglichen Vorschriften mehr. Obwohl diese Wünsche der Arbeitgeber nicht alle in Erfüllung gingen, wurde dennoch aus dem über ganz Deutschland hinweg für die verschiedenartigsten Verhältnisse geschaffenen Tarifvertrag ein recht umfangreiches und starres Paragraphenwerk geschaffen, das in der Praxis naturgemäß großen Widerständen begegnen mußte. Dazu kam noch die Bildung eines dreifach übereinander geordneten Instanzenzuges (Orts-, Gau- und Haupttarifamt), der seiner ganzen Ausgestaltung nach und weil ihm die Arbeitgeber eine große Bedeutung beimäßen, geradezu dazu anreizte, auch bei den geringfügigsten Differenzen vollständig erschöpft zu werden. Daneben wurde, immer wieder auf Drängen des Arbeitgeberverbandes, eine Geschäftsordnung für die Tarifämter geschaffen, die den gleichen Geist des Reglementierens und Paragraphierens atmete und sich vorzüglich dazu eignete, die Erledigung von Streitfällen endlos zu verzögern oder ganz zu verhindern; was meistens zum Schaden der beteiligten Arbeiter ausschlagen mußte. Das Wichtigste fehlte indes: wirksame Bestimmungen zur Vollstreckung der Tarifamtsentscheidungen.

Trotz eindringlichster Warnungen der Gehilfenvertreter beharrten damals die Arbeitgeber auf ihrem Schein. Und der Eifer, mit dem sie dabei fochten, erweckte bei ihrer Gefolgschaft den Glauben, daß mit Hilfe der vielen kunitvollen Paragraphen jeder unliebsame Anspruch der Gehilfen und jede Differenz zugunsten der Arbeitgeber zu regeln sei. Die Gehilfenschaft sah indes voraus, daß hier sicher die Praxis als Lehrmeisterin wirken, das Irrige des außerhalb der natürlichen Entwicklung liegenden Vorgehens aufhellen und ohne große Schwierigkeiten bald wieder beseitigen würde.

Die Folge der gekennzeichneten Zustände war eine große Zahl meist kleinlicher Tarifstreitigkeiten. Als dabei praktisch nicht erreicht wurde, was andererseits an organisatorischer Kraft und schönen Hoffnungen verloren ging, wurde viel Mißmut und Tarifverdrossenheit verbreitet; am meisten bei den Arbeitgebern, wo man sich von der Neugestaltung der Verhältnisse so überaus viel versprochen hatte. — Auch der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz war auf Verlangen des Arbeitgeberverbandes in Paragraphen gekleidet und dadurch die Gehilfenorganisationen verpflichtet worden, gegen unterbietende Arbeitgeber mit Geldstrafen und Werkstatzsperrern einzuschreiten. Da hierbei oft nur Konkurrenzneid die Triebfeder der die Differenzen einleitenden Arbeitgeber bildeten und die Gehilfenorganisationen in solchen Fällen ihre Mithilfe ablehnten, gab es Vorwürfe über Tarifbruch, Drohungen mit der Außerkraftsetzung des Vertrages und anderem mehr; andererseits stiftete aber auch dieser nicht ungewöhnliche Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz viel Unfrieden im Arbeitgeberverband und führte hier sogar zur Gründung einer Gegenorganisation.

So standen sich die Vertragsparteien beim Ablauf des ersten Reichstarifvertrages recht feindlich gegenüber. Die Arbeitgeber legten einigen früher mit großem Eifer umstrittenen Bestimmungen, der

Gegenleistungen, Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und anderen keinen besonderen Wert mehr bei; sie wollten aber mit neuen Zwangsmaßnahmen dem erwähnten Mißmut steuern und die „Fesseln“ des Tarifvertrages noch unerträglich gestalten. Das sollte geschehen durch Haftungsbestimmungen und Geldstrafen, durch den Verfall von Forderungen der Gehilfen, die nicht innerhalb 10 Tagen erhoben würden und anderes mehr. Daneben wurde gegen die paritätische Arbeitsvermittlung angekämpft. Das Bestreben der Gehilfenschaft ging demgegenüber vor allem auf eine Lockerung der drückendsten Bedingungen und auf eine Vereinfachung des Instanzenzuges bei den Tarifämtern hinaus. — Nach langwierigen Verhandlungen kam es dann zu Schiedssprüchen, durch die der alte Vertrag in der Hauptsache bestehen blieb, die Tarifüberwachung aber entsprechend dem Bestreben des Verbandes der Maler vereinfacht und neben Arbeitszeiterfahrungen für einige Orte durchschnittlich 4 bis 5 Pf. Lohnerhöhung, allerdings auf drei Jahre verteilt, festgesetzt wurden.

Diese Schiedssprüche nahmen die Gehilfen, wenn auch mit großen Bedenken, an. Die Arbeitgeber lehnten sie dagegen ab. Ihnen gingen teils die Lohnerhöhungen zu weit, die anderen bemängelten die Neuerungen, andere alte Bestimmungen des Tariffchemas, eine dritte Gruppe wollte ihre Anträge durchgesetzt haben und die vierte erklärte zu kämpfen gegen die Gehilfenorganisationen. Alle aber erhofften sehr viel von der sogleich proklamirten Aussperrung über ganz Deutschland entsprechend den überstiegenen Erwartungen, die man seither auf den allgemeinen Ablaufstermin und auf große Aussperrungen gesetzt hatte.

Die vom Arbeitgeberverband mit großer Schärfe besonders auch gegen widerpenstige Zwangsinnungen durchgesetzte Aussperrung (vergl. darüber das „Correspondenzblatt“ Nummern 10, 11, 13 bis 22, 26 und 28 vom Jahre 1913) ging für ihn verloren. Während die erst zurückgewiesene Konkurrenzorganisation, der Bund deutscher Dekorationsmaler, die Organisationen der Arbeitgeber in verschiedenen Groß- und Mittelstädten und Tausende einzelne Arbeitgeber bald nach Beginn der offenen Feindseligkeiten mit den Gehilfenorganisationen Tarifverträge abgeschlossen hatten, erkannte am 22. Mai 1913 auch der Arbeitgeberverband die erst abgelehnten Schiedssprüche an mit der Verpflichtung, in Städten, in denen während des Kampfes höhere Löhne durchgesetzt worden waren, diese allgemein einzuführen.

So wurde über den ersten Schiedsspruch hinaus festgesetzt eine weitere Lohnerhöhung um 1 Pf. für 31 Lohngebiete mit 4548 beschäftigten Gehilfen; eine bessere Verteilung der Lohnerhöhungen auf die verschiedenen Vertragsjahre für 11 Lohngebiete mit 5241 Gehilfen; eine Erhöhung des Mehraufwandes bei Landarbeit für 137 Lohngebiete mit 20 694 Gehilfen; eine Erweiterung der Zuschläge für beschwerliche Arbeiten für 37 Lohngebiete mit 7091 Gehilfen und eine Verkürzung der Arbeitszeit für 3 Lohngebiete mit 125 Gehilfen.

Nach Ueberwindung der nach solch bedeutsamem Kampfe anfangs selbstverständlichen Schwierigkeiten beharrte noch der Gauverband Rheinland-Westfalen der Arbeitgeber im Tarifbruch. Und das ist heute noch so; er wurde inzwischen auf Beschluß des Haupttarifamtes aus dem Arbeitgeberverband ausgeschlossen. Die tarifbrüchige Gauorganisation erhöhte die Stundenlöhne jährlich um einen Pfennig und widersetzte sich der Durchführung der durch

und schließlich in einer gemeinsamen Petition an den Reichstag die Grundsätze festzusetzen, die für einen Gesetzentwurf in Frage kommen. Der Reichstag hat sich dann am 19. März 1915 mit der Frage beschäftigt und eine Resolution angenommen, die der Regierung empfiehlt, auf der Grundlage der von den Gewerkschaften geltend gemachten Forderungen der Regelung des Arbeitsnachweises näher zu treten.

Von der Regierung wurde gegenwärtig ein Eingreifen der Gesetzgebung abgelehnt und für eine spätere Zeit in Aussicht gestellt. Ueber die Bedeutung der Frage bestand keine Meinungsverschiedenheit, vorläufig sollte versucht werden, die Organisation des Arbeitsnachweises besser auszugestalten, und weiter sollte ein Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen planmäßig vorbereitet werden. Während der letzten Tagung des Reichstages ist von der Regierung eine Denkschrift herausgegeben, die uns einen Ueberblick geben könnte, was in der Zwischenzeit geschehen ist. Leider muß konstatiert werden, daß die Denkschrift recht dürftig ausgefallen ist, weil die bisherigen Maßnahmen ungenügend waren.

Durch eine Anzeigepflicht der Arbeitsnachweise ist es möglich gewesen, zunächst einmal eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Arbeitsnachweise zu bekommen. Ausgeschaltet sind dabei diejenigen, die nur gelegentlich und unbedeutend eine Arbeitsvermittlung betreiben. Erfasst sind auch nur die gemeinnützigen Arbeitsnachweise, nicht die gewerbsmäßig betriebenen. Was die statistische Uebersicht über die Arbeitsvermittlung anbetrifft, so sind die in der Denkschrift enthaltenen Zahlen nicht zu bewerten, weil sie nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Arbeitsnachweise umfassen. Es haben nämlich von den 2607 Arbeitsnachweisen nur 900 Angaben über ihre Vermittlung gemacht. In welcher Weise die einzelnen Gruppen der Arbeitsnachweise an dieser Berichterstattung beteiligt sind, ergibt folgende Gegenüberstellung:

Arbeitsnachweise	Zahl	Es berichteten über Arbeitsvermittlung
Öffentliche aller Art . . .	891	461
Paritätisch verwaltet . . .	73	48
Innungsnachweise	304	134
Arbeitgebernachweise . . .	205	80
Arbeitnehmernachweise . . .	1134	177
Zusammen	2607	900

In einer Ermittlung aus dem Jahre 1912 ist festgestellt, in welchem Umfange in den einzelnen Bundesstaaten Arbeitsnachweise errichtet sind. Wir nehmen hier die Gesamtübersicht der größeren Bundesstaaten, und zwar berücksichtigen wir nur die Gemeinden mit über 10 000 Einwohner.

Bundesstaat	Gemeinden über 10 000 Einwohner	Davon ist eines Arbeitsnachweises	gem. indischen Arbeitsnachweises
Preußen . . .	388	286	138
Bayern . . .	38	33	33
Sachsen . . .	43	34	20
Württemberg . . .	19	17	14
Baden . . .	15	14	14
Hessen . . .	7	5	5

Sehr beachtlich ist in dieser Gegenüberstellung, wie gering verhältnismäßig die Zahl der gemeind-

lichen Arbeitsnachweise in Preußen ist, während Bayern, Württemberg, Baden, Hessen einen erheblich besseren Abschluß zeigen. Abgesehen von den gemeindlichen Arbeitsnachweisen zeigt sich auch sonst in Preußen eine sehr schlechte Ausbreitung der Arbeitsnachweiseinrichtungen; denn von den 388 Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern haben 102 überhaupt keine Arbeitsnachweisorganisation. Die Folgerung der Denkschrift, daß ein Bedürfnis, an allen diesen Orten Nachweise zu errichten, nicht vorhanden ist, halten wir für unrichtig. Wir müssen es vielmehr als einen erheblichen Mangel bezeichnen, wenn in einer Gemeinde mit über 10 000 Einwohnern jede Arbeitsvermittlung fehlt, und die Arbeitssuchenden somit nur auf die private Stellenvermittlung oder öffentliche Anzeige angewiesen sind. Die Feststellung, wie weit die paritätische Verwaltung in den Arbeitsnachweisen Eingang gefunden hat, ergibt kein befriedigendes Resultat. Es ist festgestellt, daß nahezu die Hälfte der gemeindlichen Arbeitsnachweise einer paritätischen Verwaltung entbehren. Und wir vermischen in der Denkschrift sehr, wie diesem Uebelstand begegnet werden soll; denn die Arbeitsvermittlung darf nicht einer einseitigen Verwaltung der Bureaucratie oder der Unternehmer überlassen werden, sondern sie gehört den zunächst Beteiligten, den Arbeitern und Unternehmern, unter Garantie einer paritätischen Vertretung.

Der bisherige Einfluß der Regierungsmaßnahmen auf den Arbeitsnachweis ist sehr minimal. Man durfte hoffen, daß wenigstens die Centralauskunftsstellen in den größeren Orten allgemein in Wirksamkeit getreten sind; das ist nicht der Fall. Die Zusammenstellung in der Denkschrift ergibt nur, daß in vielen Bezirken solche Bemühungen im Gange sind. Wie und in welcher Weise es geschehen soll, vor allen Dingen, ob auch an die Errichtung einer gut funktionierenden Organisation für diese Centralauskunftsstellen gedacht ist, läßt die Denkschrift vollständig im unklaren. Das wäre aber gerade die Grundlage der Organisation. Es muß deshalb an der Hand dieser Denkschrift gesagt werden, daß die bisherigen Bemühungen der Regierung recht unbedeutende Erfolge gezeitigt haben. Eine solche Organisation wird dem Ansturm auf dem Arbeitsmarkte bei der Neuordnung unserer Industrie nicht Stand halten. Die beste Lösung bleibt mithin der gesetzliche Zwang für eine einheitliche Organisation mit einer Centralbehörde, dem Reichsarbeitsamt. Von hier aus muß fortlaufend die Regelung des Arbeitsmarktes geleitet werden. Wenn etwas geschehen soll, fruchtbringend für die Arbeiterklasse, dann ist jetzt die höchste Zeit, sonst wird der Arbeitsnachweis bei seiner Zersplitterung und seinem Durcheinander sich der künftigen Aufgabe nicht gewachsen zeigen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Die Nr. 6 des „Corr.-Bl.“ wird die statistische Beilage über die **Streiks und Lohnbewegungen im Jahre 1914** enthalten. Die Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

Die Generalkommission.